

18/III. 1917

2  
151

**Berpflichtung zur Anzeige elektrischer Starkstromleitungen aus Kupfer.**

Wien, 13. März.  
Eine Verordnung des Ministers für Landesverteidigung ändert die Anzeige der aus Kupfer bestehenden Starkstromleitungen an.

Blanke Freileitungen mit einem Querschnitt von 25 Quadratmillimeter und darüber; Kabel- und isolierte Leitungen, die oberirdisch oder unter Tage frei verlegt sind, bei einem Querschnitt des Leiters von 50 Quadratmillimeter und darüber; unterirdisch verlegt sind, und zwar einfache Kabel und Leitungen bei einem Querschnitt des Leiters von 95 Quadratmillimeter und darüber, Mehrfachkabel bei einem Querschnitt der einzelnen Leiter von 50 Quadratmillimeter und darüber. Die Anzeige ist vom Besitzer der betreffenden Anlage unter Benützung des bei den Handels- und Gewerbeämtern aufhängenden amtlichen Vordruckes bis längstens 1. April an die Zentralrequisitionskommission in Wien, Bezirk, Kriegsministerium, zu erstatten. Die Starkstromleitungen der Eisenbahnen sind nicht anzuzeigen, da ihre Aufnahme abgefordert erfolgt.

Die Verordnung verfügt weiter, daß das durch Ausbau von Starkstromleitungsanlagen gewonnene Kupfer und Blei ohne besondere Bewilligung des Handelsministeriums nur an die Militärverwaltung oder an die Metallzentrale A. G. in Wien abgegeben werden darf und daß auch der Verkauf und die Hebernahme solchen Materials ohne besondere Bewilligung des Handelsministeriums jeder anderen Person untersagt ist. Die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung wird vom Handelsministerium, bei Bergwerksbetrieben vom Ministerium für öffentliche Arbeiten entsprechend überwacht und werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung streng geahndet werden.